

Verordnung

über

den Handel mit Waffen und Munition, das Waffentragen und den Waffenbesitz (Waffenverordnung).

(Vom 28. September 1942.)

Der Regierungsrat,

in Ausführung von Art. 27 des Einführungsgesetzes zum
Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 6. Juli 1941,
beschließt:

I. Handel mit Waffen und Munition.

§ 1. Wer im Kanton Zürich gewerbsmäßig mit Waffen und Munition Handel treiben will, bedarf einer Bewilligung der Polizeidirektion (Waffenhändler-Patent). Die Bewilligung wird nur gut beleumdeten Personen ausgestellt, die sich über die notwendigen Fachkenntnisse ausweisen.

In der Bewilligung ist anzugeben, welche Personen in Vertretung des Patentinhabers Verkäufe im Sinne der §§ 1—5 dieser Verordnung tätigen dürfen.

Der Handel mit Waffen und Munition auf Märkten, sowie durch Hausierer und Feilträger ist verboten.

§ 2. Der gewerbsmäßige Verkauf von Faustfeuerwaffen, sowie von Gasschußwaffen darf nur erfolgen gegen Abgabe eines Waffenerwerbsscheines.

Dieser wird ausgestellt:

- a) Für Kantonseinwohner durch die Ortspolizeibehörde des Wohnsitzes des Erwerbers;
- b) für Nichtkantonseinwohner durch die Ortspolizeibehörde des Geschäftsdomiziles des Veräusserers oder durch die Ortspolizeibehörde des Wohnsitzes des Erwerbers. Im letztern Falle kann an Stelle des Waffen-

666 Verordnung über den Handel mit Waffen und Munition, das Waffentragen und den Waffenbesitz (Waffenverordnung).

erwerbsscheines eine Bescheinigung treten, aus welcher hervorgeht, daß der Erwerber keiner der in § 3 genannten Personenkategorien angehört.

Der für drei Monate gültige Waffenerwerbsschein bzw. die von der außerkantonalen Ortspolizeibehörde ausgestellte Bescheinigung ist vom Erwerber eigenhändig zu unterzeichnen.

Für die Ausstellung des Waffenerwerbsscheines darf eine Schreibgebühr von höchstens Fr. 1.— erhoben werden.

§ 3. Der Waffenerwerbsschein darf nicht abgegeben werden an:

- a) Jugendliche unter 18 Jahren;
- b) Geisteskranke und Geistesschwache;
- c) Bevormundete;
- d) Gewohnheitstrinker unter Schutzaufsicht und Personen mit Wirtshausverbot für die Dauer dieser Maßnahme oder Nebenstrafe (StGB. Art. 44 und 56);
- e) Personen unter Friedensbürgerschaft für die Dauer dieser Maßnahme (StGB. Art. 57);
- f) Personen, welche wegen strafbarer Handlungen, die eine gewalttätige oder gemeingefährliche Gesinnung bekunden, verurteilt worden sind, so lange der Strafregistereintrag nicht gelöscht ist (StGB. Art. 80);
- g) wiederholt wegen anderer Delikte mit Gefängnis oder Zuchthaus Vorbestrafte;
- h) Personen, die in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt sind (StGB. Art. 52);
- i) Personen, welche im Sinne des Gesetzes vom 24. Mai 1925 über die Versorgung von Jugendlichen, Verwahrlosten und Gewohnheitstrinkern verwarnt oder in eine Anstalt eingewiesen worden sind, zwei Jahre über die Dauer dieser Maßnahme hinaus.

Die kantonale Polizeidirektion kann Ausnahmen bewilligen.

§ 4. Die Waffenerwerbsscheine sind durch die Waffenhändler aufzubewahren. Diese haben über die Verkäufe im Sinne von § 2 ein Verzeichnis zu führen, woraus das Datum des Verkaufes, die genauen Personalien des Erwerbers, der Aussteller des Erwerbsscheines, die Art der verkauften Waffe und gegebenenfalls deren Fabriknummer hervor- gehen sollen. Den Polizeioorganen ist jederzeit Einsicht in dieses Verzeichnis zu gewähren.

§ 5. Der An- und Verkauf von Maschinenpistolen, Maschinen- gewehren, Explosivkörpern, wie Handgranaten, Bom- ben etc., sowie solcher Waffen, die einen Gebrauchsgegen- stand vortäuschen, ist verboten.

Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung des Regierungs- rates.

II. Waffentragen.

§ 6. Das Tragen von Faustfeuerwaffen, auch Gasschuß- waffen, von Stichwaffen (Dolchen, Stockdegen und derglei- chen) und von Hieb- waffen (Stahlruten, Schlagringen und dergleichen), sowie das Mitführen solcher Waffen auf Ver- kehrsmitteln ist auf dem Gebiete des Kantons Zürich ohne Bewilligung (Waffenschein) verboten.

§ 7. Dem Verbot unterstehen nicht:

1. Militärpersonen, Polizei- und Zollorgane in bezug auf ihre Ordonnanzwaffen;
2. Beamte, Angestellte und Arbeiter des Bundes, des Kan- tons, der Bezirke und der Gemeinden gemäß besonderer Anordnung der zuständigen Aufsichtsbehörden;
3. Personen, die an Schießübungen und an Schützenfesten teilnehmen;
4. Personen, die eine Waffe dem Büchsenmacher bringen oder dort abholen.

Die Polizeidirektion ist berechtigt, weitere Ausnahmen zu bewilligen.

§ 8. Die Bewilligung zum Waffentragen wird von der Ortspolizeibehörde des Wohnsitzes des Gesuchstellers auf die Dauer von längstens zwei Jahren erteilt, wenn eine Gefähr-

dung von Personen oder Eigentum des Gesuchstellers dargetan wird.

Für die Ausstellung des Waffenscheines darf eine Schreibgebühr von höchstens Fr. 2.— erhoben werden.

§ 9. Bewilligungen dürfen nicht erteilt werden an die in § 3 genannten Personenkategorien.

Die Ortspolizeibehörde des Wohnsitzes kann eine Bewilligung jederzeit entziehen, wenn der Inhaber unter die in § 3 genannten Personenkategorien fällt.

§ 10. Die Inhaber von Waffenscheinen sind verpflichtet, diese auf sich zu tragen und auf Verlangen den Polizeorganen vorzuweisen.

§ 11. Über jede Bewilligung ist dem Polizeikommando unter Angabe der Personalien, des Grundes, Datums und der Erlaubnis schriftlich Meldung zu erstatten.

§ 12. Behörden, die von der Möglichkeit des § 7, Ziffer 2, Gebrauch machen, haben dem zuständigen Statthalteramt für sich sowie zuhanden des Polizeikommandos und der Ortspolizeibehörde Verzeichnisse derjenigen Ämter und Stellen einzureichen, deren Inhaber zum Waffentragen berechtigt erklärt worden sind.

III. Waffenbesitz.

§ 13. Der private Besitz von Maschinenpistolen, Maschinengewehren, Explosivkörpern, wie Handgranaten und Bomben, sowie von Waffen, die einen Gebrauchsgegenstand vortäuschen, ist verboten.

Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung des Regierungsrates.

§ 14. Wer eine Waffe besitzt, hat für sichere Aufbewahrung zu sorgen und Mißbrauch durch Dritte, namentlich durch Jugendliche, zu verhindern.

§ 15. Der Besitz von Schußwaffen und Munition aller Art ist den in § 3, lit. b bis i, genannten Personenkategorien verboten.

Jugendlichen unter 18 Jahren ist der Besitz von Faustfeuerwaffen untersagt.

Für die Einziehung gelten Art. 58 StGB. und Art. 26 EG.

IV. Rekursrecht und Strafbestimmungen.

§ 16. Gegen alle Entscheide und Maßnahmen im Sinne dieser Verordnung steht dem Betroffenen das ordentliche Rekursrecht zu.

§ 17. Übertretungen dieser Verordnung werden mit Haft oder Buße bestraft.

Die Strafverfolgung ist Sache der Statthalterämter.

§ 18. Der Regierungsrat setzt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung fest.

Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung der Polizeidirektion des Kantons Zürich über das Waffentragen vom 30. November 1921, revidiert durch Verfügungen der Polizeidirektion vom 4. April 1932, vom 16. Dezember 1932 und vom 3. Juni 1933, aufgehoben.

Zürich, den 28. September 1942.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

H e n g g e l e r.

Der Staatsschreiber:

Dr. A e p p l i.

Der Kantonsrat hat vorstehende Verordnung am 28. September 1942 genehmigt.

Der Regierungsrat hat vorstehende Verordnung durch Beschluß vom 29. Oktober 1942 auf den 1. Januar 1943 in Kraft gesetzt.